



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

GZ 650 523/7-V/A/2/82 *Lil*

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 11. November 1982, mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 geändert wird (DPL-Novelle 1982)

zu GZ 129/1982  
vom 11. November 1982

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 13/0

Sachbearbeiter  
MATZKA

Klapp 2395 Durchwahl  
Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Niederösterreich  
  
in W i e n

|       |                   |
|-------|-------------------|
| Land  | Österreich        |
| Eing. | 23.12.1982        |
| Zl.   | 498/1 V+R-Aussch. |

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Dezember 1982 beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 11. November 1982, mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 geändert wird (DPL-Novelle 1982) gemäß Art.98 Abs.2 B-VG

E i n s p r u c h

wegen Gefährdung von Bundesinteressen zu erheben.

Dieser Einspruch gründet sich auf folgende Bedenken:

In der DPL-Novelle 1978 wurde festgesetzt, daß einem NÖ. Landesbeamten für eine Dienstzeit von 25 Jahren eine Jubiläumsbelohnung im Ausmaß von 180 vH und für eine Dienstzeit von 40 Jahren eine Jubiläumsbelohnung im Ausmaß von 150 vH gebührt. Die Hundertsätze werden vom jeweiligen Dienstbezug im Monat Dezember und von einem Betrag, der der Familienbeihilfe entspricht, auf die der Beamte in diesem Monat nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr.296/1981, Anspruch hat, errechnet.

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß wird die Regelung betreffend die Jubiläumsbelohnung für NÖ. Landesbeamte weiter verbessert. In Art.I Z 17 des Gesetzesbeschlusses wird eine

30-jährige effektive Dienstzeit zum Land Niederösterreich als zusätzlicher Zeitpunkt für den Anfall einer Jubiläumsbelohnung geschaffen. Für eine Dienstzeit von 30 Jahren gebührt einem NÖ. Landesbeamten gem. dieser Bestimmung eine Jubiläumsbelohnung im Ausmaß von 100 vH des jeweiligen Dienstbezuges im Monat Dezember und eines Betrages, der der Familienbeihilfe entspricht, auf die der Beamte in diesem Monat nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr.296/1981, Anspruch hat.

Im Laufe der Gesamtdienstzeit eines NÖ. Landesbeamten kommen Jubiläumsbelohnungen im Ausmaß von 430 vH der vorstehend genannten Berechnungsgrundlage in Betracht. Im Laufe der Gesamtdienstzeit eines Bundesbeamten kann dagegen ein Ausmaß an Jubiläumszuwendung höchstens im Ausmaß von 300 vH des jeweiligen Monatsbezuges (nach einer Dienstzeit von 25 Jahren 100 vH, nach einer Dienstzeit von 40 Jahren 200 vH) erreicht werden.

Des weiteren wird auf Grund des Art.II Z 5 des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses in einem Art.XI der Anlage B zur Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 normiert, daß "Beamten, die sich am 1. Dezember 1982 noch in einem aktiven Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich befinden und vor dem Jahre 1982 eine Dienstzeit von 30 Jahren vollendet haben, die Jubiläumsbelohnung gem. § 49 für eine Dienstzeit von 30 Jahren am 1. Dezember 1982 gebührt". Diese Regelung hat zur Folge, daß alle Beamten, die den Anspruchszeitraum von 30 effektiven Dienstjahren zum Land Niederösterreich in der Vergangenheit erfüllt haben und am 1. Dezember 1982 noch nicht im Ruhestand sind, gleichfalls in den Genuß der Begünstigung kommen, die durch Art.I Z 17 des Gesetzesbeschlusses neu geschaffen worden ist.

Die neuerlichen Begünstigungen der NÖ. Landesbeamten, die in Art.I Z 17 und in Art.II Z 5 des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses enthalten sind, sind in Folge ihrer präjudiziellen Wirkung geeignet, zu Beispielsfolgerungen Anlaß zu geben. Aus der Sicht einer gleichartigen Entwicklung der dienst- und be-

soldungsrechtlichen Vorschriften ist mit ähnlichen Forderungen an die anderen Gebietskörperschaften, und damit auch an den Bund zu rechnen. Die präjudizielle Wirkung, die von dem gegenständlichen landesgesetzlichen Akt ausgeht, bedeutet eine Gefährdung von Bundesinteressen gemäß Art. 98 B-VG.

21. Dezember 1982  
Der Bundeskanzler:

